

DEPESCHE

Steueränderungen 2006-2008

Von Abschreibungen bis Zuschlägen – darauf sollten Sie vorbereitet sein!

Die von der neuen Bundesregierung teilweise schon beschlossenen und teilweise noch im Planungsstadium befindlichen Steueränderungen sind in aller Munde. Fast täglich kann man hierzu etwas in der Tagespresse finden. Doch was bedeuten die angekündigten Gesetzesänderungen denn nun genau und wie kann oder muss man sich darauf einstellen, sollte das Eine oder Andere tatsächlich umgesetzt werden?

Leider können wir Ihnen bei dem momentanen Stand der Gesetzgebung zum Redaktionsschluss an dieser Stelle nur einen Ausriss der geplanten Änderungen geben. Stets aktuell und umfassend informiert sind Sie jedoch auf unserer Homepage www.etl.de und selbstverständlich durch Ihren ETL-Berater.

Bereits feststehende Änderungen

Die **Eigenheimzulage** wurde abgeschafft. Sie wird nicht mehr gewährt, wenn das Haus oder die Wohnung mit Notarvertrag nach dem 31. Dezember 2005 angeschafft oder wenn der dazugehörige Bauantrag erst nach dem 31. Dezember 2005 gestellt wurde.

Die **degressive Abschreibung für Mietwohnungsneubauten** entfällt. Anschaffungs- und Herstellungskosten für neue Mietwohngebäude können nur noch mit 2 % pro Jahr statt wie bisher gestaffelt mit 4 %, 2,5 % und 1,25 % steuerlich abgesetzt werden. Dies gilt allerdings erst für Bauten, die nach dem 31. Dezember 2005 angeschafft werden bzw. bei denen der Bauantrag erst nach dem 31. Dezember 2005 gestellt wird.

Die frühere Steuerfreiheit im Rahmen der **Freibeträge für Abfindungen**, für die **Heirats- und Geburtsbeihilfen** sowie für **Übergangsgelder** ist zum 01. Januar 2006 gestrichen worden. Lediglich in den Fällen, wo eine Abfindung beispielsweise bereits vor dem 01. Januar 2006 gerichtlich festgelegt worden ist, ist sie noch bei einer Auszahlung bis zum 31. Dezember 2007 bis zur Höhe der bisherigen Freibeträge steuerfrei.

Der Sonderausgabenabzug für **privat veranlasste Steuerberatungskosten** existiert ab 2006 ebenfalls nicht mehr. Betroffen sind hiervon allerdings nur die Kosten für die Einkommen- oder Erbschaftsteuererklärung. Die Gebühren für die Ermittlung von Einkünften, die Buchhaltung oder die Erstellung des Jahresabschlusses bleiben wie bisher abzugsfähig.

Bei sogenannten **Steuerstundungsmodellen** wird die bisherige Verlustabzugsregelung durch eine neue ersetzt. Bei Beitritt nach dem 10. November 2005 können Verluste nur noch mit Gewinnen aus demselben Modell verrechnet werden. Betroffen sind insbesondere Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), New-Energy-Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds.

Geplante Änderungen für 2006

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von **Handwerkerrechnungen** für die Modernisierung der eigenen Wohnung soll erweitert werden. Das bedeutet, dass neben den haushaltsnahen Dienstleistungen weitere 20 % der Aufwendungen, **maximal jedoch 600 EUR**, direkt von der Steuer abgezogen werden dürfen.

Zum Abzug von **Kinderbetreuungskosten** gibt es mehrere denkbare Varianten. Die zuletzt von der Koalition beschlossene Variante lautet:

■ **Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind**, sollen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer absetzen können. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden künftig von den Familien selbst getragen. Systematisch sollen diese Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen.

■ **Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist (Alleinvertreiber)**, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden von den Familien selbst getragen. Systematisch sollen diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des **Privatanteils der Pkw-Kosten** konnte bislang wahlweise entweder mit der sogenannten 1%-Methode oder mittels Fahrtenbuch erfolgen. Ebenfalls rückwirkend ab 01. Januar 2006 soll die 1%-Methode nur noch bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % zwingend sein. Unterhalb dieser Grenze ist der Privatanteil wieder wie früher zu schätzen.

■ Werden von einem Unternehmen mit einer sogenannten **Einnahme-Überschuss-Rechnung** z.B. Wertpapiere oder Grundstücke angeschafft, die alsbald wieder veräußert werden sollen, konnten die Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Rückwirkend zum 01. Januar 2006 sollen die Kosten nun erst beim Wiederverkauf abgezogen werden dürfen.

■ In der **Umsatzsteuer** wird die Besteuerung nach vereinbarten und nach vereinnahmten Entgelten unterschieden. Letztere Regelung ist nur für kleine Unternehmen anwendbar. Die Grenze hierfür liegt in den alten Bundesländern bei einem Jahresumsatz von 125.000 EUR und in den neuen Bundesländern bei 500.000 EUR. Hier ist geplant, die Grenze in den alten Bundesländern auf 250.000 EUR zu verdoppeln.

■ Die bisher zumeist aus dem Bauwesen bekannte Regelung zum Übergang der **umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft** auf den Leistungsempfänger soll auf die Gebäudereinigungsbranche ausgedehnt werden.

■ Die **Erbschaftsteuer** steht vor weitreichenden Änderungen. So soll die erbschaftsteuerliche Begünstigung für die sogenannten gewerblich geprägten Personengesellschaften (z.B. vermögensverwaltende GmbH & Co. KG) abgeschafft und die Besteuerung von Betriebsübertragungen generell überarbeitet werden.

Hier ist momentan ein kombiniertes Stundungs- und Erlassmodell im Gespräch:

- ☛ Die Erbschaftsteuer wird zunächst über 10 Jahre gestundet.
- ☛ Für jedes Jahr, welches der Betrieb fortgeführt wird, wird die Erbschaftsteuer zu einem Zehntel erlassen. Sofern der Betrieb also über mindestens zehn Jahre fortgeführt wird, entfällt die Erbschaftsteuer ganz.

■ Die **Investitionszulage** soll weitergeführt werden. Hierbei soll jedoch eine Konzentration auf „wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen“ erfolgen.

Geplante Änderungen für 2007

■ Der Abzug von **Geschenken und Bewirtungskosten** soll weiter eingeschränkt werden. Momentan sind Geschenke nur bis zu einer Grenze von 35 EUR und Bewirtungsaufwendungen generell nur zu 70 % abzugsfähig.

■ Die Kosten für ein **Arbeitszimmer** sollen nur noch dann abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit bildet. Dies dürfte dann nur noch echte Heimarbeiter betreffen. Der Handwerker, der seine Angebote und Rechnungen nur zu Hause in seinem Arbeitszimmer schreibt, soll hingegen diese Kosten nicht mehr ansetzen dürfen; schließlich ist er den Tag über ja auf der Baustelle.

■ Die **Pendlerpauschale** von 0,30 EUR je Entfernungskilometer soll nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer abziehbar sein. Für alle diejenigen, deren Fahrtstrecke unter 21 km liegt, soll die Fahrt zur Arbeit steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein.

■ Der **Sparerfreibetrag** für Kapitaleinkünfte soll von bislang 1.370 EUR (Ehegatten: 2.740 EUR) auf nur noch 750 EUR (Ehegatten: 1.500 EUR) abgesenkt werden.

■ Die **Spekulationsfristen** bei der Veräußerung von Grundstücken oder Wertpapieren sollen gänzlich abgeschafft werden. Damit soll jede Veräußerung steuerpflichtig sein. Zur Begrenzung der Steuerbelastung soll die Einkommensteuer hierauf jedoch mit einem pauschalen Satz – im Gespräch sind 20 % – erhoben werden.

■ Für Großverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen von über 250.000 EUR soll der **Spitzensteuersatz** von bisher 42 % auf 45 % erhöht werden.

■ Der allgemeine **Umsatzsteuersatz** soll von bislang 16 % auf 19 % erhöht werden. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % soll aber bestehen bleiben. Parallel zur Erhöhung des Umsatzsteuersatzes wird auch der Versicherungssteuersatz von 16 % auf 19 % erhöht.

■ Das System der **Steuerklassen** bei der Berechnung der Lohnsteuer soll abgeschafft werden. Dazu plant die Bundesregierung bei der Besteuerung von Ehegatten den sogenannten Splittingtarif mittels eines „Anteilssystems“ zu berücksichtigen. Damit soll jeder Ehegatte bei sich die Einkommensteuer als Lohnsteuer bezahlen, die seinem Anteil an der **Gesamteinkommensteuer** der Ehegatten entspricht. Wie genau die Berechnung erfolgen soll, ist jedoch noch völlig offen und wird die Programmierer der Lohnberechnungsprogramme sicherlich noch vor einige Probleme stellen.

Geplante Änderungen für 2008

■ Die Bundesregierung plant für 2008 eine erneute **Unternehmenssteuerreform**. Danach sollen Personen- und Kapitalgesellschaften zukünftig steuerlich gleich behandelt werden und dabei gleichzeitig der Steuersatz von 25 % auf 19 % abgesenkt werden. Im Gegenzug wird für alle die in 2006 gerade auf 30 % erhöhte **degressive Abschreibung** auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter wieder abgeschafft.

www.etl.de

Herausgeber:

ETL Steuerberatung
Taubenstraße 88-92
D-11107 Berlin
Telefon: +49 (0)30 22 64 02 90
Fax: +49 (0)30 22 64 01 95
http://www.etl.de
Kontakt: Robert Müller
Redaktionsadresse: 06 114 2 20 66

Die Finanzplanung ist eine ETL-Serviceleistung und stellt keinen Steuerbescheid dar. Die Finanzplanung kann hierüber weder verbindlich übernommen werden.

